

53. Hat das von rechts kommende Fahrzeug auch dann die Vorfahrt, wenn von zwei sich auf demselben Verkehrsweg begegnenden Fahrzeugen das eine in einen Seitenweg nach links einbiegen und hierbei die Fahrbahn des anderen kreuzen will?

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) § 24.¹⁾

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1932 i. S. B.R.A. AG. u. Gen. (Besl.) m. W. (R.). VI 528/31.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

¹⁾ Durch § 24 Abs. 4 der Neufassung der Kraftfahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 (RGBl. I S. 201) ist das Vorfahrtsrecht für den Fall, daß ein Fahrzeug die Fahrt eines anderen, ihm auf demselben Verkehrsweg begegnenden Fahrzeuges kreuzen will, dahin geregelt worden, daß das seine Fahrtrichtung beibehaltende Fahrzeug die Vorfahrt hat. D. C.

Am 15. Mai 1930 fuhr der Kläger mit seinem Motorrad die B. Straße in L. in südlicher Richtung entlang. Als er sich der Kreuzung der B. Straße mit der R. U. Straße näherte, kam auf der B. Straße aus der entgegengesetzten Richtung der von dem Zweitbeklagten gesteuerte Kraftwagen der Erstbeklagten heran. Der Zweitbeklagte bog nach links in die R. U. Straße ein. Hierbei kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Kraftwagen und dem Motorrad des Klägers. Dieses wurde beschädigt, der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen.

Der Kläger nimmt wegen des ihm entstandenen Schadens die Erstbeklagte als Halterin und den Zweitbeklagten als Führer des Kraftwagens in Anspruch. Das Landgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Schadenersatzanspruch des Klägers zu $\frac{1}{5}$ dem Grunde nach gerechtfertigt sei, und hat die Beklagten unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 1012,32 RM., zur Begleichung einer Urzrechnung und den Zweitbeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2000 RM. verurteilt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht darlegt, daß der Zweitbeklagte den Kläger habe vorbeilassen müssen, bevor er in die R. U. Straße einbog, ist zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis zuzustimmen. Das Berufungsgericht meint, von einer Verletzung des Vorfahrtsrechts könne keine Rede sein, wenn sich zwei Fahrzeuge auf demselben Verkehrsweg entgegentämen. Das ist so allgemein nicht richtig. § 24 KZVo. regelt das Vorfahrtsrecht zunächst für den Fall, daß die Fahrbahn eines sich auf einem Hauptverkehrsweg bewegenden Fahrzeugs von der Fahrtrichtung eines aus einem Seitenweg kommenden Fahrzeugs geschnitten wird. Ein derartiger Fall war hier nicht gegeben. Denn das Motorrad des Klägers und der Kraftwagen der Beklagten kamen sich auf demselben Verkehrsweg, der B. Straße in L., entgegen. Aber die Regelung des Vorfahrtsrechts in § 24 KZVo. beschränkt sich nicht auf den Fall der Kreuzung der Fahrbahn eines Fahrzeugs auf dem Hauptverkehrsweg durch die Fahrbahn eines aus einem Seitenweg kommenden Fahrzeugs. Sie enthält darüber hinaus die allgemeine Regel, daß in allen sonstigen Fällen dem von rechts kommenden

Fahrzeug das Vorfahrtsrecht zusteht. Diese ergänzende Regel ist im Streitfall anzuwenden. Der Zweitbeklagte wollte mit seinem Kraftwagen, mit dem er bis dahin auf der rechten Seite der B. Straße entlang gefahren war, nach links in die R. U. Straße einbiegen. Er mußte hierbei die Fahrbahn des Klägers kreuzen, und zwar so, daß das Fahrzeug des Klägers bei dieser Begegnung das von rechts kommende war. Daraus folgt, daß dem Kläger nach § 24 Halbsatz 2 RZVo. das Vorfahrtsrecht zustand. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 4. Oktober 1929 (RGSt. Bd. 63 S. 263) mit Recht die Auffassung vertreten, daß § 24 RZVo. auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden ist. Er führt hierzu aus, man möge bei Erlaß der Bestimmung des § 24 Halbsatz 2 RZVo. in erster Linie an den Fall gedacht haben, daß zwei nach ihrem Verkehr gleichwertige Straßen aufeinandertreffen und ein Fahrzeug aus der einen Straße in die andere einbiege oder die andere kreuze; die Vorschrift regle aber sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrer Zweckbestimmung nach ebenso die Fälle, in denen ein sich auf einem Hauptverkehrsweg bewegendes Fahrzeug in einen Seitenweg einbiegen und hierbei die Fahrtrichtung eines von rechts kommenden Fahrzeugs schneiden wolle. Dem ist zuzustimmen. § 24 RZVo. bietet keinen Anhalt für die Auffassung, daß das Vorfahrtsrecht des von rechts kommenden Fahrzeugs nur dann zu gelten hätte, wenn das kreuzende Fahrzeug aus einem Seitenweg herankommt. Das Vorfahrtsrecht ist vielmehr auch dann gegeben, wenn die in § 24 Halbsatz 2 RZVo. vorgesehene Verkehrslage dadurch hergestellt wird, daß ein auf derselben Straße entgegenkommendes Fahrzeug nach links einbiegen und dabei die Fahrbahn des auf dem gleichen Verkehrsweg weiterfahrenden Fahrzeugs kreuzen will. Soweit in früheren Entscheidungen des Senats (RGUrt. vom 23. April 1931 VI 570/30 und vom 8. Oktober 1931 VI 188/31) eine abweichende Rechtsansicht zum Ausdruck gekommen ist, wird sie nicht aufrechterhalten.